

**Allgemeine fachspezifische Regelungen  
der Fachprüfungsordnungen  
für die fachwissenschaftlichen  
und lehramtsbezogenen  
(Teil-)Studiengänge der Fakultät I  
im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 8. September 2020  
geändert am 10. April 2026

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut der:

- Allgemeinen fachspezifischen Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B) der Universität Siegen vom 8. September 2020 (Amtliche Mitteilung 53/2020),
- Ordnung zur Änderung der Allgemeinen fachspezifischen Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B) der Universität Siegen vom 10. April 2026 (Amtliche Mitteilung 25/2026).

## Inhaltsverzeichnis\*<sup>1</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 5 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums
- § 6 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät I
- § 7 Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät I
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung, Bildung der Note

### **II. Bestimmungen zum Studium Generale**

- § 15 Ziele des Studium Generale
- § 16 Umfang und Aufbau des Studium Generale im Bachelorstudium
- § 17 Praktikum im Studium Generale
- § 18 Studienleistungen

### **III. Bestimmungen zum Praktikum**

- § 19 Ziele des Praktikums
- § 20 Umfang und Organisation des Praktikums
- § 21 Anmeldung des Praktikums
- § 22 Praktikumsausschuss
- § 23 Nachweis des Praktikums und Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum
- § 24 Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum
- § 25 Versäumnis und Abbruch des Praktikums
- § 26 Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten der Fachwissenschaftlichen und Lehramts Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät

Anlage 2: Modulkatalog zum Studium Generale der Fakultät I

Anlage 3: Modulbeschreibungen zum Studium Generale der Fakultät I

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung (PHIL-FPO-B) regelt zusammen mit den vom Fakultätsrat der Fakultät I beschlossenen fachwissenschaftlichen und vom Fakultätsrat der Fakultät I dem ZLBR vorgeschlagenen lehramtsbezogenen Fachprüfungsordnungen sowie der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in der jeweils geltenden Fassung das Bachelorstudium an der Fakultät I. Fachspezifische Regelungen zu den einzelnen (Teil-)Studiengängen sind nach Maßgabe dieser Ordnung und der RPO-B in der jeweils entsprechenden Fachprüfungsordnung (FPO-B) enthalten.
- (2) Die §§ 1-27 gelten für alle fachwissenschaftlichen Bachelorteilstudiengänge der Fakultät I.
- (3) Die §§ 1, 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 3 bis 5, Absätze 3, 4, 7 bis 10, §§ 8, 9 und 10 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 7, 27 Absatz 1 gelten für alle Bachelorteilstudiengänge der Fakultät I im Lehramt.
- (4) § 1 Absatz 3 RPO-B gilt entsprechend.

### **§ 2**

#### **Bachelorgrad**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Der Hochschulgrad wird durch Angabe des Faches, erweiterten Kernfaches bzw. Kernfaches in deutscher Sprache konkretisiert; in fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengängen mit zwei Kernfächern durch die Angabe des Kernfaches, in dem die Bachelorarbeit fachlich verortet ist bzw. das der Lehreinheit zugeordnet ist, dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter fachlich zugehört. Die Spezifikation wird in geeigneter Form angeschlossen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 RPO-B erhält Zugang auch, wer über die Fachhochschulreife verfügt und die nach § 4 Absatz 3 RPO-B erforderlichen Nachweise erbringt. Der Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung ist für das gewählte Fach im 1-Fach-Studiengang oder jeweils für das gewählte erweiterte Kernfach, das gewählte Kernfach bzw. die gewählten Kernfächer in einem Kombinationsstudiengang zu erbringen.

### **§ 4**

#### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit im Vollzeitstudium sechs und im Teilzeitstudium zwölf Semester.

## **§ 5**

### **Strukturierung des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums**

- (1) Von den für einen erfolgreichen Abschluss des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen:
  - 144 LP (16 Module à 9 LP) auf einen 1-Fach-Studiengang (Studienmodell A; vgl. RPO-B Anlage 2),
  - 108 LP (12 Module à 9 LP) auf ein erweitertes Kernfach im Kombinationsstudiengang (Studienmodell B; vgl. RPO-B Anlage 2),
  - 72 LP (8 Module à 9 LP) auf ein Kernfach im Kombinationsstudiengang (Studienmodell C und Studienmodell D; vgl. RPO-B Anlage 2) und
  - 36 LP (4 Module à 9 LP) auf ein Ergänzungsfach im Kombinationsstudiengang (Studienmodell B und Studienmodell D; vgl. RPO-B Anlage 2).

Die angebotenen 1-Fach-Studiengänge sowie die möglichen Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang können der Anlage 1 entnommen werden.

- (2) Der 1-Fach-Studiengang wird bzw. die Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang werden durch einen Wahlbereich im Umfang von 27 LP ergänzt, wovon 9 LP auf ein verpflichtendes Praktikum (vgl. §§ 19-26) und 18 LP auf das Studium Generale (vgl. §§ 15-18) entfallen. Der Wahlbereich dient der fachübergreifenden Qualifikation und Berufsorientierung und/oder einer fachwissenschaftlichen Vertiefung.
- (3) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 LP. Die Bachelorarbeit kann nicht im Ergänzungsfach angefertigt werden.

## **§ 6**

### **Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät I**

- (1) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I gehören dreizehn Mitglieder an:
  - a) neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus jedem Seminar eine oder einer,
  - b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-B zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie je Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der im Vertretungsfall zur Stimmabgabe mit nur einer Stimme berechtigt ist. Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-B außerdem die neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter; die seminarinternen Fachlichen Prüfungsausschüsse können dem Fakultätsrat jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Seminar, dem der Fachliche Prüfungsausschuss angehört, zur Wahl empfehlen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät I wird in seiner Arbeit durch das Prüfungsamt der Fakultät I unterstützt.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Ausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Bei einer Bescheidung über einen Widerspruch gegen eine in einem Prüfungsverfahren getroffene Entscheidung sind Mitglieder, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (7) Die Ergebnisse der Erörterungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I werden je in einer Niederschrift festgehalten.
- (8) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 7**

### **Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät I**

- (1) Die neun Lehreinheiten (Seminare) der Fakultät I richten ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I (vgl. § 6) jeweils einen (seminarinternen) Fachlichen Prüfungsausschuss ein. Darüber hinaus kann die Fakultät I für ihre seminarübergreifenden intrafakultären Fächer und die ihr zugeordneten lehreinheitsübergreifenden interfakultären Fächer lehreinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse einrichten. Die Einrichtung eines seminar- oder lehreinheitsübergreifenden Fachlichen Prüfungsausschusses im Falle eines (Teil-)Studiengangs gemäß Satz 2 ist in der FPO-B zum entsprechenden (Teil-)Studiengang festzulegen.
- (2) Den seminarinternen Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät I gemäß Absatz 1 Satz 1 gehören jeweils fünf Mitglieder aus dem jeweiligen Seminar an. Den seminarübergreifenden intrafakultären und den lehreinheitsübergreifenden interfakultären Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät I gemäß Absatz 1 Satz 2 gehören insgesamt fünf Mitglieder aus den beteiligten Seminaren bzw. Lehreinheiten an. Dies sind:
  - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Einem Fachlichen Prüfungsausschuss eines Seminars, das einen Teilstudiengang oder mehrere Teilstudiengänge im Bachelorstudium für Lehramter anbietet, muss gemäß § 31 Absatz 4 Satz 2 RPO-B mindestens ein Mitglied nach Buchstabe (a) angehören, das in einem Teilstudiengang des Lehramtes lehrt. Bei lehreinheitsübergreifenden Fachlichen Prüfungsausschüssen können die Mitglieder nach Buchstabe (a) und (b) aus verschiedenen, am Studienangebot des jeweiligen Faches beteiligten Lehreinheiten stammen.

- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-B die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und je Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Vertretungsfall zur Stimmabgabe mit nur einer Stimme berechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät I werden in ihrer Arbeit durch das Prüfungsamt der Fakultät I unterstützt.
- (6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät I nehmen die Aufgaben gemäß § 8 Absatz 9 RPO-B wahr. Die jeweilige FPO-B regelt, welcher Fachliche Prüfungsausschuss zuständig ist.

- (7) Die oder der Vorsitzende eines Fachlichen Prüfungsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Ein Fachlicher Prüfungsausschuss der Fakultät I ist jeweils beschlussfähig, wenn die in § 8 Absatz 12 RPO-B genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) Die Ergebnisse der Erörterungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden je in einer Niederschrift festgehalten.
- (10) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 8 Studienleistungen**

- (1) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Fakultät I sind Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden FPO-B zu erbringen. Der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung entspricht in der Regel 90 Stunden (3 LP). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsaufwand 60 Stunden (2 LP) entsprechen.
- (2) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 RPO-B kommen nachfolgende Erbringungsformen für Studienleistungen in Betracht:
  1. Qualifizierte Teilnahme oder
  2. schriftlicher Test, auch im Antwortwahlverfahren (max. 45 Minuten) oder
  3. elektronische Form der Leistungsfeststellung (max. 45 Minuten) oder
  4. Referat (ca. 15 Minuten) oder
  5. Präsentation (ca. 15 Minuten) oder
  6. schriftliche Leistung (max. 8 Seiten) oder
  7. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
  8. Projekt- oder Praktikumsbericht (max. 8 Seiten) oder
  9. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-7 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
  10. eine Kombination von maximal zwei aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung insgesamt den vorgesehenen Workload nicht übersteigen darf.

Im Rahmen von Modulen, die nicht von der Fakultät I angeboten werden, können über die o. g. Studienleistungsformen hinausgehende Studienleistungsformen zur Anwendung kommen.

- (3) Studienleistungen müssen über das Campusmanagement-System angemeldet werden.

## **§ 9 Prüfungsleistungen**

- (1) Der Arbeitsaufwand für eine Prüfungsleistung einschließlich der Vorbereitung entspricht 90 Stunden (3 LP).
- (2) Ergänzend zu § 11 Absatz 6 RPO-B kommen nachfolgende Erbringungsformen für Prüfungsleistungen in Betracht:
  1. Schriftlicher Test, auch im Antwortwahlverfahren (max. 120 Minuten) oder

2. elektronische Form der Leistungsfeststellung (max. 120 Minuten) oder
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 12 Seiten) oder
4. schriftliche Leistung (max. 16 Seiten) oder
5. mündlicher Test (max. 45 Minuten) oder
6. Projekt- oder Praktikumsbericht (max. 16 Seiten) oder
7. Medienprojekt (z. B. Film, Bild, Ton, Software) mit einem reflektierenden Projektbericht (max. 8 Seiten) oder
8. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-7 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Im Rahmen von Modulen, die nicht von der Fakultät I angeboten werden, können über die o. g. Prüfungsleistungsformen hinausgehende Prüfungsleistungsformen zur Anwendung kommen.

- (3) Prüfungsleistungen müssen über das Campusmanagement-System angemeldet werden.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) § 12 Absatz 1 Satz 2 RPO-B gilt nicht für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt wurden. § 12 Absatz 4 RPO-B gilt nicht für nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt wurden.
- (2) Für Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls der Fakultät I muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Im Fall der unter § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie unter § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gelisteten Erbringungsformen müssen im selben Semester lediglich zwei Termine angeboten werden. Studierende, die den ersten Termin wahrnehmen, können den zweiten Termin als Wiederholungsmöglichkeit nutzen. Studierende, die lediglich den zweiten Termin wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf einen weiteren Termin im selben Semester.
- (3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I organisiert. Vor Antritt des letzten Prüfungsversuchs wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (4) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so hat die oder der Studierende die Möglichkeit, noch das alternativ zur Wahl stehende Modul oder die alternativ zur Wahl stehenden Module zu absolvieren.

## **§ 11**

### **Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 13 RPO-B erfüllt und mindestens 90 Leistungspunkte (neun abgeschlossene Module plus Praktikum) bzw. im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften in Europa mindestens 150 Leistungspunkte (90 Leistungspunkte aus neun abgeschlossenen Modulen plus Praktikum und Auslandsstudium) der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Gesamtleistungspunkte erbracht hat, darunter die neun Leistungspunkte für das Praktikum.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt der Fakultät I beim Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter (vgl. § 12 Absatz 4),
  - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
  - der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Absatz 4 und Absatz 5 erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.

### **§ 12\*<sup>1</sup>**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten (ohne Verzeichnisse und Anhänge) in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 15.000 Wörtern liegen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium maximal zehn, im Teilzeitstudium maximal 20 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit im Vollzeitstudium um vier Wochen auf insgesamt 14 Wochen und im Teilzeitstudium um acht Wochen auf insgesamt 28 Wochen verlängert werden.
- (3) Das Thema der Arbeit kann maximal einmal und im Vollzeitstudium nur innerhalb einer Woche und im Teilzeitstudium nur innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 und Absatz 5 erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des gewählten 1-Fach-Studiengangs/Interdisziplinären Studiengangs, Erweiterten Kernfachs bzw. Kernfachs basieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 Absatz 4 RPO-B und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mit.
- (7) Um als Erst-, Zweit- oder Drittgutachterin bzw. Erst-, Zweit oder Drittgutachter von Bachelorarbeiten bestellt zu werden, müssen zusätzlich zu den in der RPO-B § 9 Absatz 1 genannten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine bzw. ein an der Universität Siegen im Rahmen des Faches, in dem die Bachelorarbeit angesiedelt ist, prüfungsberechtigte oder prüfungsberechtigter, in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. tätiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent sein, deren bzw. dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. Eine Betreuung durch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren ist möglich, sofern sie das entsprechende Fach an der Universität Siegen in Forschung und Lehre in dem dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel im vorausgegangenen Studienjahr) vertreten haben und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Satz 1, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende bzw. ein promovierter Lehrender in dem Fach sein, in dem die Bachelorarbeit angesiedelt ist. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses der Fakultät auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Wenn ein Thema gewählt wird, das Problemstellungen aus Kern- und Ergänzungsfach verbindet, kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch das Ergänzungsfach vertreten.
  - c) Um als Drittgutachterin oder Drittgutachter bestellt zu werden, müssen die unter b) für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter spezifizierten Voraussetzungen erfüllt sein.
- (8) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. *Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung gemäß § 14, Absatz 7 der RPO-B hinzu.*

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript digital (als PDF oder PostScript ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (2) Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

### **§ 14<sup>\*1</sup>**

#### **Bewertung, Bildung der Note**

- (1) Die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 (vgl. § 21 Absatz 1 Satz 5 RPO-B) sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt werden, und bei der Bewertung der Bachelorarbeit, die in einem (Teil-)Studiengang der Fakultät I verfasst wird, ausgeschlossen.

- (2) Im Falle einer Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer oder eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-B) wird die Note der Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten müssen und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit als nicht bestanden.
- (3) Für die Bildung der Abschlussnote haben die Modulnoten zusammen eine Gewichtung von 80 % und die Note der Bachelorarbeit hat eine Gewichtung von 20 %.

## **II. Bestimmungen zum Studium Generale**

### **§ 15**

#### **Ziele des Studium Generale**

Das Studium Generale stellt einen Studienbereich dar, in dem fachübergreifend Module angeboten werden, die sowohl auf eine fach- als auch auf eine berufsorientierte Berufsvorbereitung abzielen. Der Studienbereich des Studium Generale dient in besonderer Weise dazu, weiterführende Kompetenzen zu erwerben, die für den späteren Beruf und/oder in der wissenschaftlichen Laufbahn bedeutsam sind. Es können zusätzliche und vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen erworben werden. Zusätzliche fachwissenschaftliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die nicht zum studierten Fach oder zu den studierten Fächern gehören, sondern dem Grund- und Anwendungswissen aus anderen Fächern angehören. Darüber hinaus können praktische Kompetenzen erworben werden, die als berufsrelevante Schlüsselqualifikationen die fachlichen Qualifikationen ergänzen.

### **§ 16<sup>\*1</sup>**

#### **Umfang und Aufbau des Studium Generale im Bachelorstudium**

- (1) Auf das Studium Generale entfallen im fachwissenschaftlichen Bachelorstudium der Fakultät I 18 LP (zwei Module à 9 LP). Im Kombinationsstudiengang werden die beiden Module für das Studium Generale den Teilstudiengängen wie folgt formal zugeordnet:
  - im Studienmodell B (Erweitertes Kernfach + Ergänzungsfach) zwei Module à 9 LP dem Erweiterten Kernfach,
  - im Studienmodell C (2 Kernfächer) jeweils ein Modul à 9 LP dem ersten und dem zweiten Kernfach,
  - im Studienmodell D (Kernfach + 2 Ergänzungsfächer) zwei Module à 9 LP dem Kernfach.
- (2) Die im Studium Generale angebotenen Module sind dem Modulkatalog zum Studium Generale der Fakultät I (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Studierende können die für den Erwerb von 18 LP zu belegenden Module aus dem Gesamtkatalog der für das Studium Generale geöffneten Module frei wählen. Module (Wahlpflicht- und Pflichtmodule), die im Rahmen des Faches im 1-Fach-Studiengang bzw. in den Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang belegt werden, können nicht zugleich im Studium Generale belegt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 können die Regelungen zum 1-Fach-Studiengang, zum Erweiterten Kernfach und zum Kernfach die Wahlmöglichkeiten für ein Modul im Studium Generale in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen auf eine Auswahl an Modulen aus dem Modulkatalog zum Studium Generale einschränken.
- (5) Ferner besteht die Möglichkeit Leistungen aus anderen (Teil-)Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen (z.B. im Rahmen von Auslandsaufenthalten) einzubringen.

## **§ 17**

### **Praktikum im Studium Generale**

Wird im Rahmen des Studium Generale das Praktikumsmodul (Modul Nr. 1SGBA10) belegt, gelten für das Praktikum die Regelungen in den §§ 19-26.

## **§ 18**

### **Studienleistungen**

- (1) Module des Studium Generale der Fakultät I schließen nicht mit einer Prüfungsleistung ab.
- (2) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in Modulen des Studium Generale der Fakultät I sind Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen bzw. der Anlage 3 zu erbringen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls im Studium Generale der Fakultät I setzt das Bestehen aller Studienleistungen des Moduls voraus.

## **III. Bestimmungen zum Praktikum**

### **§ 19**

#### **Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient der Verschränkung von Theorie und Praxis, des Bereichs der akademischen (Aus-)Bildung mit dem Bereich der beruflichen Praxis. Es bietet Studierenden exemplarische Einblicke in mögliche Berufsfelder sowie deren Strukturen und Funktionsweisen. Studierende erhalten die Möglichkeit, im Studium erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erproben und durch berufspraktische Erfahrungen zu erweitern, sich über die eigenen Berufsvorstellungen und mögliche Berufsfelder für die spätere Berufswahl zu orientieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen in die weitere Planung und Gestaltung des Studiums einzubeziehen.

### **§ 20<sup>\*1</sup>**

#### **Umfang und Organisation des Praktikums**

- (1) Für ein Praktikum im Rahmen des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums der Fakultät I werden 9 LP vergeben; es umfasst in Vollzeit mindestens acht Wochen oder einen entsprechenden Gesamtumfang in Teilzeit.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudium ist in der Regel außerhalb einer Hochschule abzuleisten. In geeigneten Fällen kann es auch innerhalb einer Hochschule absolviert werden (z. B. Bibliothek, Forschungsprojekte, studentische Eigeninitiativen).
- (3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und die Praktikumsstätigkeiten dürfen während des Semesters die vollständige Teilnahme der oder des Studierenden an den von ihr oder ihm belegten Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Praktikum kann in Vollzeit als ununterbrochenes Blockpraktikum oder als zwei Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen. Das Praktikum in Teilzeit kann als mehrere Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika i. d. R. jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen sollen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen.
- (5) Den Praktikumsplatz muss sich die oder der Studierende selbstständig organisieren. Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle kann das Praktikumsbüro der Fakultät I unterstützend tätig werden.

- (6) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant ist ein Praktikum, wenn die Praktikumsstätigkeiten inhaltlich einen Bezug zu dem studierten Fach oder einem der studierten Fächer aufweisen.
- (7) Zum Praktikum ist eine Studienleistung zu erbringen, die sich aus einem Bericht über das Praktikum (ca. 2-3 Seiten) und einem Auswertungsgespräch zum Praktikum zusammensetzt. Das Auswertungsgespräch wird mit einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden geführt. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist der Praktikumsbericht. Das Auswertungsgespräch kann auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden.
- (8) Vor Praktikumsantritt und Anmeldung des Praktikums holt sich die oder der Studierende von einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden das Einverständnis ein, den Praktikumsbericht entgegenzunehmen und zu bewerten sowie das Auswertungsgespräch zu führen.

## **§ 21**

### **Anmeldung des Praktikums**

- (1) Der gewählte Praktikumsplatz muss vor Antritt des Praktikums durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck meldet die oder der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsantritt im Praktikumsbüro an. Bei der Anmeldung gibt die oder der Studierende die Praktikumsstelle, deren Postanschrift, den vereinbarten Praktikumszeitraum und nach Möglichkeit eine Ansprechperson am Praktikumsplatz sowie die Lehrende oder den Lehrenden an, die bzw. der den Praktikumsbericht entgegennimmt und das Auswertungsgespräch führt. Die Anmeldung des Praktikums erfolgt über ein eigens dafür vorgesehenes Anmeldeformular.
- (2) Im Rahmen der Anmeldung wird die Studienrelevanz von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros, ggf. in Rücksprache mit dem Praktikumsausschuss und/oder Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern, geprüft. Das Praktikumsbüro benachrichtigt die oder den Studierenden über die Anerkennung/Nicht-Anerkennung des Praktikumsplatzes.
- (3) Das Praktikumsbüro verschickt auf Anfrage des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet wird, ein Bestätigungsdokument, aus dem hervorgeht, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist.

## **§ 22**

### **Praktikumsausschuss**

- (1) Für die in den §§ 19-26 festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät I einen Praktikumsausschuss. Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wird in seiner Arbeit durch das Praktikumsbüro der Fakultät I unterstützt.
- (2) Dem Praktikumsausschuss der Fakultät I gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus dem Praktikumsbüro der Fakultät I ist beratendes Mitglied des Praktikumsausschusses.

- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Praktikumsausschusses.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (5) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses wählen aus dem Kreis der ihnen angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (6) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I sorgt dafür, dass die Bestimmungen der §§ 19-26 eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die Anrechenbarkeit von Praktika.
- (7) Die Sitzungen des Praktikumsausschusses werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Praktikumsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Praktikumsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des Praktikumsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Praktikumsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (9) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b) anwesend sind.
- (10) Der Praktikumsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Praktika hat das Mitglied des Praktikumsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (12) Die Ergebnisse der Erörterungen des Praktikumsausschusses werden je in einer Niederschrift festgehalten.

### **§ 23\*1**

#### **Nachweis des Praktikums und Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum**

- (1) Die Durchführung des Praktikums gemäß den Bestimmungen der §§ 19-26 muss im Praktikumsbüro nachgewiesen werden. Als Nachweis dient eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte, mit Datum, Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetriebes versehene Praktikumsbescheinigung, aus der der Praktikumsbetrieb, dessen Anschrift und Name sowie der Name der Praktikantin oder des Praktikanten und deren bzw. dessen Anschrift, Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, die Fehlzeiten sowie die Art der ausgeübten Praktikumsstätigkeit hervorgehen müssen.
- (2) Hat die oder der Studierende den Nachweis gemäß Absatz 1 im Praktikumsbüro erbracht, wird sie bzw. er von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros für das Auswertungsgespräch zum Praktikum im Campusmanagement-System angemeldet.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum setzt voraus, dass das Praktikum gemäß den Bestimmungen der §§ 19-26 absolviert wurde und die Studienleistung zum Praktikum (Praktikumsbericht mit Auswertungsgespräch) mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Das Praktikum wird nicht benotet.
- (5) Die Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum erfolgt über das Campusmanagement-System durch die hauptamtlich Lehrende oder den hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der den Praktikumsbericht angenommen und das Auswertungsgespräch geführt hat, wenn sie oder er die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet hat.

- (6) § 18 Absätze 5 bis 7, 9 und § 26 RPO-B gelten für den Nachweis der Durchführung des Praktikums entsprechend.

## **§ 24**

### **Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum**

- (1) In Ausnahmefällen können auf Antrag die folgenden Vor- oder Ersatzleistungen als Praktikum anerkannt werden:
  - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes, mindestens achtwöchiges Praktikum,
  - b) eine vor Studienbeginn abgeschlossene Berufsausbildung oder
  - c) eine kontinuierliche und umfangreiche berufliche Tätigkeit von mindestens 20 Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vor- bzw. Ersatzleistungen müssen eine Studienrelevanz, d. h. einen inhaltlichen Bezug zu dem Studienfach/mindestens einem der Studienfächer, aufweisen. Die Beendigung der Vor- bzw. Ersatzleistungen unter Absatz 1 Buchstabe a) bis c) darf nicht länger als ein Jahr vor Studienbeginn zurückliegen.
- (3) Über die Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Praktikumsausschuss der Fakultät I. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- oder Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) ist schriftlich beim Praktikumsausschuss der Fakultät I zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Dauer der Tätigkeiten zulassen. Solche Nachweise können Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Abschlusszeugnisse oder andere Belege sein.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum muss bis zum Ablauf des ersten Studienjahres gestellt werden.
- (6) Die Vergabe der Leistungspunkte für als Praktikum anerkannte Vor- bzw. Ersatzleistungen setzt voraus, dass die Studentin oder der Student die Studienleistung zum Praktikum gemäß § 20 Absatz 7 erbringt. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Versäumnis und Abbruch des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird nicht anerkannt, wenn die oder der Studierende Teile des Praktikums ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung des Praktikums ohne wichtigen Grund zurücktritt (Abbruch des Praktikums).
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle.
- (3) Werden Teile des Praktikums aus wichtigem Grund versäumt, muss die oder der Studierende die Fehlzeiten schnellstmöglich nachholen.
- (4) Wird das Praktikum aus wichtigem Grund abgebrochen, muss die oder der Studierende dem Praktikumsbüro eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte Praktikumsbescheinigung vorlegen, aus der Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit hervorgehen. Die fehlenden Praktikumszeiten kann die oder der Studierende wie folgt nachholen:
  - a) an demselben Praktikumsplatz oder
  - b) an einem anderen Praktikumsplatz, an dem die oder der Studierende Praktikumsstätigkeiten ausübt, die denen des abgebrochenen Praktikums inhaltlich gleichen; der neue Praktikumsplatz muss gemäß § 21 vor Praktikumsantritt beim Praktikumsbüro angemeldet werden.

## **§ 26**

### **Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

§§ 19 und 20 RPO-B gelten entsprechend.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(...)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Regelungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Oktober 2025 an geltende Fassung.

**Anlage 1\*1: Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten der Fachwissenschaftlichen und Lehramts Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät:**

1-Fach Bachelorstudiengänge

Europäische Wirtschaftskommunikation	+
Literatur, Kultur, Medien	+
Sozialwissenschaften	+
Sozialwissenschaften in Europa	+
Sprache und Kommunikation	+

Erweitertes Kernfach mit Ergänzungsfach

Ergänzungsfach	Erweitertes Kernfach					
	Geschichte	Literatur, Kultur, Medien	Medienwissenschaft	Philosophie	Sozialwissenschaften	Sprache und Kommunikation
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	+	+	+	+	+	+
Digital Media and Technologies	+	+	+	+	+	+
Film Studies	+	+	+	+	+	+
Geschichte		+	+	+	+	+
Kunstgeschichte	+	+	+	+	+	+
Literatur, Kultur, Medien	+		+	+	+	+
Medienmanagement			+			
Medienwissenschaft	+	+		+	+	+
Philosophie	+	+	+		+	+
Play und Games Studies	+	+	+	+	+	+
Sozialwissenschaften	+	+	+	+		+
Sprache und Kommunikation	+	+	+	+	+	
Wirtschaftswissenschaften	+	+	+	+	+	+

## 2 Kernfächer

Kernfach	Kernfach						
	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	Geschichte	Literatur, Kultur, Medien	Medienwissenschaft	Philosophie	Sozialwissenschaften	Sprache und Kommunikation
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive		+	+	+	+	+	+
Geschichte	+		+	+	+	+	+
Literatur, Kultur, Medien	+	+		+	+	+	+
Medienwissenschaft	+	+	+		+	+	+
Philosophie	+	+	+	+		+	+
Sozialwissenschaften	+	+	+	+	+		+
Sprache und Kommunikation	+	+	+	+	+	+	

Kernfach mit zwei Ergänzungsfächern

Kernfächer*	1. Ergänzungsfach												
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive Geschichte Literatur, Kultur, Medien Medienwissenschaft Philosophie Sozialwissenschaften Sprache und Kommunikation	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive												
<b>2. Ergänzungsfach</b>	Digital Media and Technologies												
	Film Studies												
	Geschichte												
	Kunstgeschichte												
	Literatur, Kultur, Medien												
	Medienmanagement**												
	Medienwissenschaft												
	Philosophie												
	Play und Games Studies												
	Sozialwissenschaften												
	Sprache und Kommunikation												
	Wirtschaftswissenschaften												
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive		+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+
Digital Media and Technologies	+			+	+	+	+	+	+		+	+	+
Film Studies	+			+	+	+	+	+	+		+	+	+
Geschichte	+	+	+		+	+		+	+	+	+	+	+
Kunstgeschichte	+	+	+	+		+		+	+	+	+	+	+
Literatur, Kultur, Medien	+	+	+	+	+			+	+	+	+	+	+
Medienmanagement**		+	+							+			
Medienwissenschaft	+	+	+	+	+	+			+	+	+	+	+
Philosophie	+	+	+	+	+	+		+		+	+	+	+
Play und Games Studies	+			+	+	+	+	+	+		+	+	+
Sozialwissenschaften	+	+	+	+	+	+		+	+	+		+	+
Sprache und Kommunikation	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+		+
Wirtschaftswissenschaften	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	

\* Ein Kernfach kann nicht mit dem gleichen Ergänzungsfach kombiniert werden.

\*\* Kann nur in der Kombination mit Medienwissenschaft als Kernfach studiert werden.

## Lehramtsstudiengänge der Philosophischen Fakultät

Fächer	Schulformen			
	Grundschule	HRSGe	Gym/Ge	BK
Deutsch/Sprachliche Grundbildung	+	+	+	+
Englisch	+	+	+	+
Ev. Religionslehre	+	+	+	+
Französisch		+	+	+
Geschichte		+	+	
Kath. Religionslehre	+	+	+	+
Philosophie/Praktische Philosophie		+	+	
Sozialwissenschaften		+	+	
Spanisch		+	+	+

## Anlage 2: Modulkatalog zum Studium Generale der Fakultät I

### A) Fachwissenschaftlicher Studienbereich<sup>1</sup>

	<b>Geschichte (FPO-B HIS)</b>
1HISBAEX01	Historische Hilfswissenschaften
1HISBAEX02	Berufspraktisches Modul
1HISBAEX03	Vormoderne
1HISBAEX04	Moderne
	<b>Kunstgeschichte (FPO-B KU und FPO-B KuGe)</b>
2KUBAEX01	Kunstdidaktik und Kunstvermittlung
2KUGBAEX01	Die Kunst im religiösen und humanistischen Kontext
2KUGBAEX02	Die Kunst im säkularen und ökonomischen Kontext
	<b>Medienwissenschaft (FPO-B MEWI)</b>
1MEWIBAEX01	Medientheorie – Studium Generale
1MEWIBAEX02	Medienkultur – Studium Generale
	<b>Philosophie (FPO-B PHILO)</b>
1PHILOBAEX01	Praktische Philosophie – Studium Generale
1PHILOBAEX02	Theoretische Philosophie – Studium Generale
1PHILOBAEX03	Geschichte der Philosophie – Studium Generale
	<b>Sozialwissenschaften (FPO-B SOWI)</b>
1SOWIBAEX01	Basismodul Sozialwissenschaften
	<b>Sprachwissenschaft (FPO-B SK)</b>
1SKBAEX01	Sprachwissenschaft 1
	<b>Theologien (FPO-B CT)</b>
1CTBAEX01	Die christliche Religion – Studium Generale
1CTBAEX02	Kirchen- und Theologiegeschichte – Studium Generale
1CTBAEX03	Die Wurzeln des Christentums – Studium Generale
1CTBAEX04	Zentrale Inhalte christlicher Theologien – Studium Generale
1CTBAEX05	Religiöse Einflüsse auf die westliche Kultur – Studium Generale
1CTBAEX06	Kirchengeschichtliche Vertiefung – Studium Generale
1CTBAEX07	Zeitgeschichtlicher Rahmen der biblischen Schriften – Studium Generale
1CTBAEX08	Exegetische Vertiefung Altes Testament – Studium Generale
1CTBAEX09	Exegetische Vertiefung Neues Testament – Studium Generale
1CTBAEX10	Systematisch-theologische Vertiefung – Studium Generale
1CTBAEX11	Christliches Leben in der Gegenwart – Studium Generale
1CTBAEX12	Religionspädagogische Vertiefung – Studium Generale
1CTBAEX13	Weltreligionen und interreligiöse Bildung – Studium Generale
	<b>Wirtschaftswissenschaften (FPO-B WIRT)</b>
3WIRTBAEX001	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft im Studium Generale

---

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen des Fachwissenschaftlichen Studienbereichs sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu finden.

## **B) Berufsorientierter Studienbereich**

### **Fremdsprachen**

1SGBA01	Fremdsprache 1
1SGBA02	Fremdsprache 2
1SGBA03	Altgriechisch I
1SGBA04	Altgriechisch II
1SGBA05	Latein I
1SGBA06	Latein II

### **Akademische und professionelle Kompetenzen/Gender**

1SGBA07	Akademische Text- und Diskurskompetenz
1SGBA08	Professionelle Kommunikations-, Sozial- und Managementkompetenz
1SGBA09	Gender Studies: Berufsfeldbezogene Perspektiven

### **Projekte**

1SGBA10	Berufliche Praxis (Praktikum)
1SGBA11	Planung und Durchführung berufsbezogener Projekte
1SGBA12	Exkursionsmodul

### **Varia**

1SGBA13	Kombinationsmodul
---------	-------------------

### Anlage 3: Modulbeschreibungen zum Studium Generale der Fakultät I

Die Modulbeschreibungen für den Fachwissenschaftlichen Studienbereich sind den jeweiligen Fachprüfungsordnungen (FPO-B) zu entnehmen.

<b>Nr.</b>	1SGBA01	
<b>Modultitel</b>	Fremdsprache 1	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	2-3 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester oder jedes Studienjahr	
<b>Lehrsprache</b>	Gewählte Fremdsprache	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	01.1 Sprachkurs	2
Übung	01.2 Sprachkurs	2
Übung	01.3 Sprachkurs	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M, insbesondere dem jeweiligen Inhalt und der jeweiligen Niveaustufe entsprechende schriftliche und/oder mündliche Beiträge, z. T. Lernstandskontrollen und punktuell schriftliche Klausur und/oder mündliche Präsentation/Prüfung.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	90 Min. (schriftl.)  ca. 15 Min. (mündlich)
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul dient dem Erwerb oder dem Ausbau von Fremdsprachkompetenzen in der mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation.		
<b>Studieninhalte</b>		
Das Modul besteht aus drei Modulelementen. Diese bauen entweder aufeinander auf (z.B. Stufen A1, A2.1, A2.2, ...) oder ergänzen sich je nach erreichtem Sprachniveau (z.B. in Englisch Kursen zu schriftlichen Kompetenzen, mündlichen Kompetenzen, berufsspezifischer Kommunikation, interkultureller Kommunikation u. ä.). Entwickelt werden Hör-, Lese-, Sprech- und Schreibkompetenzen gemäß dem jeweiligen Niveau des Europäischen Referenzrahmens (GeR). Die Studierenden entwickeln Strategien und Techniken des Fremdsprachenlernens sowie interkulturelle Kompetenzen. Die Erarbeitung sprachlicher Mittel wie grammatische Strukturen, Wortschatz, Aussprache und Orthografie erfolgt systematisch und orientiert sich an den kommunikativen Ausdrucksbedarfen der Studierenden. Die Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen kann je nach Sprache und Kursziel und ggf. einzuführendem Schriftsystem variieren. Das Modul wird in Form von interaktiven und kommunikationsorientierten Übungen realisiert. Eingesetzte Lernmittel unterstützen das autonome Lernen: Lehr- und Übungsbücher und/oder geeignete schriftliche Materialien, Audio- und Videomaterial, Sprachlern- und Übungssoftware. Eingesetzte Hilfsmittel sind: Whiteboards/Activeboards, Audio- und Videoabspielgeräte, Beamer, Internet über Laptops, Selbstlernzentrum mit PC-Workstations.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Alle Studiengänge der Universität Siegen Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Anfängerkurse (A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)) werden ohne Vorkenntnisse in der Sprache gewählt. Bei	

	weiterführenden Kursen sind die jeweiligen Angaben der nachzuweisenden Niveaustufen in den einzelnen Kursbeschreibungen im Campusmanagement-System der Universität Siegen einzusehen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	1SGBA02	
<b>Modultitel</b>	Fremdsprache 2	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	2-3 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester oder jedes Studienjahr	
<b>Lehrsprache</b>	Gewählte Fremdsprache	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	02.1 Sprachkurs	2
Übung	02.2 Sprachkurs	2
Übung	02.3 Sprachkurs	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-B oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M, insbesondere dem jeweiligen Inhalt und der jeweiligen Niveaustufe entsprechende schriftliche und/oder mündliche Beiträge, z. T. Lernstandskontrollen und punktuell schriftliche Klausur und/oder mündliche Präsentation/Prüfung.</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>90 Min. (schriftl.)</p> <p>ca. 15 Min. (mündl.)</p>
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul dient dem Erwerb oder dem Ausbau von Fremdsprachkompetenzen in der mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation.		
<b>Studieninhalte</b>		
<p>Das Modul besteht aus drei Modulelementen. Diese bauen entweder aufeinander auf (z.B. Stufen A1, A1+, A2) oder ergänzen sich je nach erreichtem Sprachniveau (z.B. in Englisch Kursen zu schriftlichen Kompetenzen, mündlichen Kompetenzen, berufsspezifischer Kommunikation, interkultureller Kommunikation u. ä.). Entwickelt werden Hör-, Lese-, Sprech- und Schreibkompetenzen gemäß dem jeweiligen Niveau des Europäischen Referenzrahmens (GeR). Die Studierenden entwickeln Strategien und Techniken des Fremdsprachenlernens sowie interkulturelle Kompetenzen. Die Erarbeitung sprachlicher Mittel wie grammatische Strukturen, Wortschatz, Aussprache und Orthografie erfolgt systematisch und orientiert sich an den kommunikativen Ausdrucksbedarfen der Studierenden. Die Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen kann je nach Sprache und Kursziel und ggf. einzuführendem Schriftsystem variieren.</p> <p>Das Modul wird in Form von interaktiven und kommunikationsorientierten Übungen realisiert. Eingesetzte Lernmittel unterstützen das autonome Lernen: Lehr- und Übungsbücher und/oder geeignete schriftliche Materialien, Audio- und Videomaterial, Sprachlern- und Übungssoftware. Eingesetzte Hilfsmittel sind: Whiteboards/Activeboards, Audio- und Videoabspielgeräte, Beamer, Internet über Laptops, Selbstlernzentrum mit PC-Workstations.</p>		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Alle Studiengänge der Universität Siegen Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Formal: Keine</p> <p>Inhaltlich: Anfängerkurse (A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)) werden ohne Vorkenntnisse in der Sprache gewählt. Bei weiterführenden Kursen sind die jeweiligen Angaben der nachzuweisenden Niveaustufen in den einzelnen Kursbeschreibungen im Campusmanagement-System der Universität Siegen einzusehen.</p>	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen
---	------------------------------

<b>Nr.</b>	1SGBA03	
<b>Modultitel</b>	Altgriechisch I	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr (WiSe)	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	03.1 Sprachkurs Altgriechisch I	6
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-B oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die abschließende Studienleistung wird in Form einer schriftlichen Abschlussklausur erbracht.</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul dient dem Erwerb und dem Ausbau altgriechischer Sprachkompetenzen. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses können Sie die griechische Schrift lesen, einige dem Deutschen fremde grammatische Fachbegriffe erläutern und einfache, altgriechische Texte übersetzen.		
<b>Studieninhalte</b>		
<p>In dem Kurs werden die nötigen Kenntnisse für die genannten Qualifikationsziele mithilfe des Lehrwerks „Kantharos“ erworben. Das Lehrwerk bietet eine Auswahl von didaktisch aufbereiteten philosophischen, historischen und mythischen Texten, die in die antike griechische Kultur einführen.</p> <p>Der Schwerpunkt des Kurses liegt auf dem Erwerb der Sprachkompetenz, die das Erlernen der Schrift sowie eines Grundwortschatzes, die Übung von Übersetzungsmethoden sowie das Verständnis für grundlegende Grammatik umfasst.</p>		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Formal: Keine</p> <p>Inhaltlich: Das Modul Altgriechisch I kann ohne Vorkenntnisse in der Sprache belegt werden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

<b>Nr.</b>	1SGBA04	
<b>Modultitel</b>	Altgriechisch II	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1 Semester (vier Wochen Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit)	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr (WiSe)	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	4	
<b>Präsenzstudium</b>	45 h	
<b>Selbststudium</b>	225 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	04.1 Sprachkurs Altgriechisch II	4
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-B oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die abschließende Studienleistung wird in Form einer schriftlichen Abschlussklausur erbracht.</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	---
<b>Lernergebnisse</b>		
<p>Das Modul dient dem Ausbau der im Kurs Altgriechisch I erworbenen Sprachkompetenzen. Der Kurs wird mit einer Übersetzungsprüfung eines neutestamentlichen Textes (für Studierende der katholischen Theologie) oder einem didaktisierten Text der attischen Prosa (Studierende der Geschichtswissenschaften und Philosophie) abgeschlossen. Studierende der katholischen Theologie können mit der bestandenen Abschlussprüfung, die für die weitere Studienlaufbahn benötigten Kenntnisse des Altgriechischen nachweisen.</p>		
<b>Studieninhalte</b>		
<p>Das Modul Altgriechisch II setzt das Modul Altgriechisch I fort. Die im Modul I erworbene Sprachkompetenz wird weiter mithilfe des Lehrwerks „Kantharos“ vertieft, doch wird die Lehrbuchphase in diesem Kurs so abgeschlossen, dass zum Kursende die Übersetzung einfacher und biblischer Texte geübt werden kann. Der Themenschwerpunkt liegt somit zunächst weiter auf der griechischen Kultur im Allgemeinen, bevor schließlich neutestamentliche Besonderheiten im Speziellen besprochen werden.</p>		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1SGBA03 Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

<b>Nr.</b>	1SGBA05	
<b>Modultitel</b>	Latein I	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr (WiSe)	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	05.1 Sprachkurs Latein I	6
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-B oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die abschließende Studienleistung wird in Form einer schriftlichen Abschlussklausur erbracht.</p> <p>Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul dient dem Erwerb von ersten lateinischen Sprachkenntnissen. Nach Bestehen des Kurses können Studierende vereinfachte didaktisierte lateinische Texte ins Deutsche übersetzen, Übersetzungen von einfachen Originaltexten nachvollziehen sowie grundlegende grammatische Fachbegriffe angemessen verwenden.		
<b>Studieninhalte</b>		
Der Kurs vermittelt die Grundlagen der lateinischen Vokabeln, Grammatik und Syntax mithilfe des Lehrwerks „Unikurs Latein“ und macht anhand von Übersetzungstexten mit den berühmten römischen Persönlichkeiten Cicero, Caesar und Seneca sowie mit der römischen Kultur bekannt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von Sprachkompetenz, die das Erlernen eines Grundwortschatzes, grammatischer Fachbegriffe sowie das Einüben von Übersetzungsmethoden umfasst.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Das Modul Latein I kann ohne Vorkenntnisse in der Sprache belegt werden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

<b>Nr.</b>	1SGBA06	
<b>Modultitel</b>	Latein II	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr (WiSe)	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	4	
<b>Präsenzstudium</b>	45 h	
<b>Selbststudium</b>	225 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	06.1 Sprachkurs Latein II	4
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit § 8 Absatz 2 PHIL-FPO-B oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.</p> <p>Die abschließende Studienleistung wird in Form einer schriftlichen Abschlussklausur erbracht.</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul dient dem Erwerb und dem Ausbau von lateinischen Sprachkenntnissen, die zur Übersetzung mittelschwerer lateinischer Originaltexte befähigen und zum Nachweis von Lateinkenntnissen auf dem Niveau des Kleinen Latinums dienen.		
<b>Studieninhalte</b>		
Das Modul Latein II setzt das Modul Latein I fort. Die im Modul I erworbene Sprachkompetenz wird weiter mithilfe des Lehrwerks „Unikurs Latein“ vertieft, doch wird die Lehrbuchphase in diesem Kurs so abgeschlossen, dass zum Kursende die Übersetzung mittelschwerer historischer Texte (z. B. Caesar, Nepos) geübt werden kann. Der Themenschwerpunkt liegt somit zunächst weiter auf der lateinischen Kultur im Allgemeinen, bevor das Übersetzen historischer Texte gezielt eingeübt wird.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1SGBA05 Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

<b>Nr.</b>	1SGBA07	
<b>Modultitel</b>	Akademische Text- und Diskurskompetenz	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	2 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	4	
<b>Präsenzstudium</b>	45 h	
<b>Selbststudium</b>	225 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Seminar/Übung	07.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2
Seminar/Übung	07.2 Spezielle Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens oder Rhetorik und Präsentation	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	<p>Je eine Studienleistung in 07.1 und in 07.2 sowie eine benotete Studienleistung in 07.1 gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M, insbesondere seminarbegleitend schriftliche und/oder mündliche Beiträge, die z.B. in einem Portfolio zu dokumentieren sind.</p> <p>Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.</p>	<p>6-8 Seiten (schriftl.) 30 Min. (mündl.)</p>
<b>Lernergebnisse</b>		
<p>Das Modul eröffnet einen reflexiven Zugang zu institutionellen, organisationalen und sprachlich-kommunikativen Anforderungen an kompetentes Handeln in akademischen Kontexten.</p> <p>Die Studierenden gewinnen vertiefte Einsichten in die Besonderheiten wissenschaftlicher Diskurse und entwickeln ihre kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten zunehmend selbstgesteuert weiter, die erforderlich sind, um die Anforderungen, die die Lektüre wissenschaftlicher Texte und die aktive Beteiligung an wissenschaftlichen Diskursen in unterschiedlichen Situationen mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen an sie stellt, erfolgreich meistern zu können.</p> <p>In Verbindung mit der Aneignung dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln die Studierenden die Bereitschaft, sich auch nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufsfeldbezogen weiter aktiv an der Entwicklung wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet sowie an gesellschaftlichen Diskursen über Themen aus ihrem Fachgebiet zu beteiligen.</p> <p>Die Studierenden entwickeln die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit dem geistigen Eigentum anderer und die Bereitschaft, die akademischen Regeln im Umgang mit dem geistigen Eigentum anderer sorgfältig zu beachten.</p>		
<b>Studieninhalte</b>		
<p>Lesen im Studium (kursorisches Lesen, selektives Lesen, vergleichendes Lesen u. a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentieren im Studium (Thesepapier/Handout, Power Point Präsentation, Posterpräsentation u. a.)</li> <li>- Recherchieren und Dokumentieren (angemessener Umgang mit Textquellen im Studium)</li> <li>- Schreiben im Studium planen (Mind Maps/Cognitive Maps als Vorbereitung auf schriftliche Leistungen unter Klausurbedingungen, das Exposé als Vorbereitung von Seminar- und Abschlussarbeiten u. a.), Überarbeitungsprozesse den Anforderungen entsprechend planen und durchführen (Adressatenbezug, Kohärenz der Argumentation, Angemessenheit der Formulierungen, Sprachrichtigkeit u. a.).</li> </ul> <p>Seminaristische Arbeitsformen (inkl. Lektüren, Diskussionen, Recherchen, Präsentationen), Übungen zur Entwicklung akademischer Schreibkompetenz (einschließlich der notwendigen Planungs- und Überarbeitungsstrategien), Übungen zum Peer Feedback in Planungs- und Überarbeitungsprozessen.</p>		

<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	1SGBA08	
<b>Modultitel</b>	Professionelle Kommunikations-, Sozial- und Managementkompetenz	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1-3 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Übung	08.1 Interpersonale Kommunikation	2
Übung	08.2 Organisationale Kommunikation/Management	2
Übung	08.3 Öffentliche Kommunikation/PR	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M, insbesondere seminarbegleitend schriftliche und mündliche Beiträge, zum Abschluss Bearbeitung definierter Textaufgaben.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	6-8 Seiten  30 Min.
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul eröffnet einen reflexiven Zugang zu institutionellen, organisationalen und sprachlich kommunikativen Rahmenbedingungen des Handelns in beruflichen Kontexten. In diesem Rahmen werden spezifische Strategien der interpersonalen Interaktion, der Kommunikation in Organisationen und zur Beteiligung an öffentlichen Diskursen vermittelt. Exemplarisch werden Kompetenzen für die individuelle und kollaborative Textproduktion am Arbeitsplatz und die Beteiligung an beruflichen Interaktionen eingeübt, analysiert, evaluiert und optimiert. Vermittelt werden weiterhin allgemeine, über spezifische Kultur- und Sprachräume hinaus relevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Interkulturellen Kommunikation sowie Kompetenzen auf den Feldern von Networking und Selbstmarketing, Projekt- und Konfliktmanagement.		
<b>Studieninhalte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text- und Diskurstypen der institutionellen Kommunikation in ihrer Zweckdeterminiertheit und Formbestimmtheit, Reflexion der jeweiligen sprachlich-medialen Ressourcen (Fachsprachen, soziale Stile, visuelle Kommunikation etc.);</li> <li>- Bedingungen der Kommunikation in Organisationen: Standardisierung, Medieninfrastrukturen, Projekte, Hierarchien; Kommunikations- und Identitätspolitik;</li> <li>- Strategien der Textoptimierung unter den Gesichtspunkten Verständlichkeit, Persuasion, Selbstdarstellung und Beziehungsmanagement;</li> <li>- Zusammenhänge von Kultur und Sprache (Hotwords, Stereotype, Kontextualisierungshinweise etc.), Strategien des Umgangs mit Missverständnissen und Konflikten, wie sie in der beruflichen Kommunikation in oft internationalen und zumeist interdisziplinären Teams auftreten;</li> <li>- Im Bereich der Public Relations werden den Studierenden zudem wichtige Arbeitsbereiche der Corporate Communication, wie Business-to-business Kommunikation, Medienarbeit, Public Affairs, Research/Evaluation, dem Consulting-Bereich nahegebracht. Bei der Vermittlung geht es vor allem um die konzeptionellen Aspekte von PR. Zugleich werden neue Entwicklungen der PR analysiert. Darüber hinaus soll die Abgrenzung von Werbung und PR thematisiert werden. Die vermittelte theoretische und analytische Kompetenz soll von den Studierenden in der Planung und Entwicklung einer exemplarischen PR-Kampagne praktisch umgesetzt werden;</li> <li>- Das Modul wird in Form von Übungen realisiert. Lehr- und Lernformen sind vorwiegend: Schreibübungen einschließlich der Reflexion eigener Schreibprodukte; Übungen zur interpersonalen Kommunikation;</li> </ul>		

	Übungen zu Rede und Präsentation; Einblicke in berufliche Praxisfelder anhand von Fallbeispielen und Kooperationen; Simulationen.
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	1SGBA09	
<b>Modultitel</b>	Gender Studies: Berufsfeldbezogene Perspektiven	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	2 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, Englisch oder Spanisch und weitere Sprachen	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Vorlesungen, Seminare	09.1 Grundlagen und Perspektiven	2
Vorlesungen, Seminare	09.2 Genderspezifische Fragestellungen in Forschung und Anwendung	2
Vorlesungen, Seminare	09.3 Gender-Kompetenz in der beruflichen Praxis (Praxiselement)	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M, insbesondere Klausur. Übernahme eines Kurzreferats oder schriftliche Aufgabebearbeitung in den Seminaren des Aufbauelements. Nach Absprache mit den jeweiligen Lehrenden sind weitere Formen der Leistungserbringung möglich., u. a. durch Übernahme von Protokoll, Moderation etc.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul ermöglicht es, sich mit Problemfeldern der Gender Studies auseinanderzusetzen und die Relevanz von Geschlecht in selbst gewählten Themenfeldern zu durchdenken. Da Gender(-kompetenz) in jeglichen gesellschaftlichen Kontexten eine Rolle spielt, stellt ein reflektierter Umgang mit Geschlecht eine unerlässliche Schlüsselqualifikation dar.		
Einsicht in Handlungsmöglichkeiten: Die Studierenden sollen gleichzeitig die Fähigkeit erwerben, in Verhalten und Einstellungen von Menschen soziale Festlegungen zu erkennen und so damit umzugehen, dass allen Geschlechtern neue und vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Ziel besteht in der Schaffung einer „Win-win-Situation“ für alle Geschlechter.		
Entwicklung transdisziplinärer Kompetenz: Durch die Transdisziplinarität des Lehrangebots sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Grenzen des eigenen Faches thematisch und methodisch temporär zu überschreiten und dessen Potenziale, Fragestellungen, Methoden und Aussagen kritisch zu reflektieren, ohne jedoch die eigene disziplinäre Verortung aus dem Blick zu verlieren.		
Ausbildung weiterer Fähigkeiten: Die Studierenden sollen einen differenzierten Umgang mit unterschiedlichen Literaturgattungen, Quellenmaterialien und theoretischen Texten erlernen. Sie erwerben die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und Analysieren sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Themen und Ergebnisse.		
<b>Studieninhalte</b>		
Das Modul umfasst die Einführung in Gendertheorien sowie die Auseinandersetzung mit der Bedeutung und den Auswirkungen der Kategorie „Geschlecht“ in unterschiedlichen Disziplinen und aus verschiedenen fachlichen Perspektiven. Neben diesem fächerübergreifenden Grundlagenwissen wird den Studierenden fundierte Gender-Kompetenz vermittelt, die als wesentlicher Bestandteil der beruflich relevanten Soft Skills gilt.		

<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	1SGBA10	
<b>Modultitel</b>	Berufliche Praxis (Praktikum)	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Pflicht	
<b>Moduldauer</b>	8 Wochen	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, Englisch und weitere Sprachen	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	0	
<b>Präsenzstudium</b>	0	
<b>Selbststudium</b>	270 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Praktikum	---	---
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Praktikumsbericht und Auswertungsgespräch gemäß § 20 Absatz 7 PHIL-FPO-B.	2-3 Seiten
<b>Lernergebnisse</b>		
Das Modul bietet einen ersten praktisch orientierten Kontakt mit dem angestrebten Berufsfeld, u. a. über ein berufsfeldspezifisches Praktikum.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliche Qualifikationsziele: Kenntnisse über Struktur und Funktion von Institutionen, die als potenzielle Arbeitgeber in Frage kommen</li> <li>- Fachübergreifende Qualifikationsziele: Kenntnisse über verschiedene Arbeits- und Berufsfelder.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte</b>		
Die zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Berufsfeld, in dem das Praktikum absolviert wird.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Absolvieren eines achtwöchigen Praktikums und bestandene Studienleistung	

<b>Nr.</b>	1SGBA11	
<b>Modultitel</b>	Planung und Durchführung berufsbezogener Projekte	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	1-2 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	6	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Projekt	11.1 Projekt 1	2
Projekt	11.2 Projekt 2	2
Projekt	11.3 Projekt 3	2
<i>oder</i>		
Projekt	11.4 Großprojekt	6
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	---
<b>Lernergebnisse</b>		
<p>Abhängig von der Art des Projektes lernen die Studierenden ein ziel- und teamorientiertes Arbeiten, auch in Gruppen. Hinzu kommt der Erwerb von praxisorientierten Schlüsselqualifikationen, die für das weitere Berufsleben relevant sind. Dazu gehören bspw. Projekte im Bereich Event- und Kulturmanagement oder im Bereich des Ausstellungswesens.</p> <p>Durch aktive Mitwirkung an kleineren praxisorientierten Projekten lernen Studierende zudem Fragestellungen und Methoden der einzelnen Berufsfelder kennen. Die Studierenden sollen nach Abschluss der Einzelprojekte in der Lage sein, Vorhaben eigenständig, ggf. unter Anleitung von Fachpersonen zu erarbeiten und durchzuführen. Als Großprojekt kann demgegenüber auch ein Planspiel absolviert werden, in dem gleichermaßen Schlüsselkompetenzen (Fremdsprachenkenntnisse, Projektmanagement, Verhandlungstechniken, Erfahrung im internationalen Kontext, Entwicklung von Lösungsstrategien und Konsensbildung etc.) vermittelt werden.</p>		
<b>Studieninhalte</b>		
Projektabhängig, z.B. Durchführung einer Ausstellung, Erarbeitung einer Publikation oder einer Multimedia-darstellung.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

<b>Nr.</b>	1SGBA12	
<b>Modultitel</b>	Exkursionsmodul	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	2 Semester	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Studienjahr	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	2 bis 4	
<b>Präsenzstudium</b>	67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Seminar	12.1 Seminar	2
Exkursion	12.2 Exkursion	0-2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B und Artikel 1a § 7 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Auslandsexkursionen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen über interkulturelle Zusammenhänge</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen kulturspezifischer Sachverhalte (auch in Abgrenzung zu anderen Kulturen/Ländern)</li> <li>- Kenntnisse von Kulturstätten, kulturhistorischen Landschaften</li> </ul>		
Inlandsexkursionen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen regionalspezifischer Problemlagen/Sachverhalte</li> <li>- Kenntnisse von Kulturstätten, kulturhistorischen Landschaften</li> </ul>		
Generell:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterentwicklung sprachpraktischer Fähigkeiten, insb. im Bereich der Alltagskommunikation</li> <li>- Kompetenz, Sachverhalte vor Ort der Gesamtgruppe zu präsentieren</li> <li>- Vertiefung praktischer Erfahrung mit verschiedenen Sprachvarianten</li> </ul>		
<b>Studieninhalte</b>		
Unter fachkundiger Anleitung sollen ausgewählte Themenbereiche praktisch erarbeitet und in der Zielsprache reflektiert, erörtert und diskutiert werden.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Teilnahme am Seminar und an der Exkursion. Die Exkursion muss mindestens sechs Tage umfassen sowie bestandene Studienleistungen.	

<b>Nr.</b>	1SGBA13	
<b>Modultitel</b>	Kombinationsmodul	
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht	
<b>Moduldauer</b>	s. entsprechende SG-Module	
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester	
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, Englisch oder weitere Sprachen	
<b>LP</b>	9	
<b>SWS</b>	0 bis 6	
<b>Präsenzstudium</b>	0-67,5 h	
<b>Selbststudium</b>	202,5-270 h	
<b>Workload</b>	270 h	
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Modulelemente</b>	<b>SWS</b>
Seminar oder Vorlesung	13.1 Lehrveranstaltung I	0-2
Seminar oder Vorlesung	13.2 Lehrveranstaltung II	0-2
Seminar oder Vorlesung	13.3 Lehrveranstaltung III	0-2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	---	---
<b>Studienleistungen</b>	Drei Studienleistungen (auch benotete) gemäß § 10 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit PHIL-FPO-B § 7 oder § 10 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PHIL-FPO-M.  Die jeweiligen Lehrenden geben Form und Umfang der Studienleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	---
<b>Lernergebnisse</b>		
Die Studierenden erwerben individuell gewählte Einblicke in fachwissenschaftliche oder berufspraktische Perspektiven. Sie erweitern Ihre Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erkennen, eigenverantwortlich zu bearbeiten und das erworbene Wissen reflektiert und kontextbezogen anzuwenden. Die detaillierten Qualifikationsziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des jeweils gewählten Moduls.		
<b>Studieninhalte</b>		
Die Inhalte entsprechen der individuellen Wahl der Studierenden und sind den Modulbeschreibungen der jeweils gewählten Module zu entnehmen.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	Studium Generale der Fakultät I	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen	

\*1 Inhaltsverzeichnis, § 12, § 14, § 16, § 20, § 23 und Anlage 1 geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen fachspezifischen Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B) der Universität Siegen vom 10. April 2026 (Amtliche Mitteilung 25/2026), in Kraft getreten am 1. Oktober 2025, beschlossen am 3. Dezember 2025.